

**Universität Leipzig  
Sprachenzentrum  
Ordnung zum Erwerb der UNLcert®-Zertifikate für die  
Fremdsprachenausbildung**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Ausbildungsformen
  - § 3 Ausbildungsziele
  - § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung
  - § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
  - § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
  - § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
  - § 8 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen
  - § 9 Bewertung
  - § 10 Zertifikate
  - § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 12 Wiederholung von Prüfungen
  - § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- (Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

## **§ 1 Allgemeines**

Das Sprachenzentrum der Universität Leipzig bietet im Rahmen des Fremdsprachen-Zertifikatssystems UNLcert® in den Sprachen Arabisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch und Tschechisch ein vierstufiges Ausbildungsprogramm für die Fremdsprachenausbildung an, die mit dem Erwerb des Zertifikats UNLcert® Basis, Stufe I, II und III abgeschlossen werden kann. Der Erwerb der Zertifikate setzt grundsätzlich die Belegung des Zertifikatskurses und das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung auf der entsprechenden Stufe voraus.

Das aktuelle Sprach- und Kursangebot wird zu Semesterbeginn vom Sprachenzentrum online bekannt gegeben. Die Stufen berücksichtigen die sprachlichen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden. Sie ermöglichen sowohl den Einstieg in eine Fremdsprache als auch den Ausbau vorhandener fremdsprachlicher Kompetenzen. Im Falle eines Seiteneinstiegs führt das Sprachenzentrum Einstufungstests durch, die Studierenden einen ihrem Leistungsniveau angemessenen Kurs zuweisen.

Die Kurse zielen darauf ab, das sprachliche Wissen und Können der Studierenden zu festigen und weiterzuentwickeln und sie zu befähigen, die Fremdsprache/n im Studium, im postgradualen Ausbildungsprozess und im beruflichen Leben sicher anzuwenden. Die UNLcert® -Basisstufe umfasst allgemeinsprachliche

Grundkenntnisse. Die UNLcert® -Stufe I ist i. d. R. allgemeinsprachlich/interkulturell ausgerichtet und führt zu fortgeschrittenen Grundkenntnissen in einer Fremdsprache. Ab UNLcert®-Stufe II können die Teilnehmer wählen zwischen einer allgemeinsprachlichen und einer fachbezogenen, wissenschaftsorientierten Ausbildungsrichtung. Die UNLcert®-Stufe II führt zu einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsbezogenen Situationen. Die UNLcert® -Stufe III setzt das Modell der zweiten Stufe auf einer höheren Ebene fort. Absolventen dieser Stufe sollen den sprachlichen Anforderungen eines Auslands- und Studienaufenthalts und der Berufstätigkeit in einem internationalen Umfeld in besonderem Maße gewachsen sein.

Die UNLcert®-Stufen Basis, I, II und III entsprechen den Anforderungen der jeweiligen Niveaustufen des sprach- und institutionsübergreifenden Hochschulfremdsprachenzertifikats UNLcert® und orientieren sich an den Stufen A2 (Waystage), B1 (Threshold), B2 (Vantage) bzw. C1 (Effective Operational Proficiency) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR).

## **§ 2 Ausbildungsformen**

Für die UNLcert®-Stufe Basis wird Unterricht im Umfang von 12 SWS angeboten. Für die UNLcert®-Stufen I, II und III wird Unterricht im Umfang von jeweils mindestens 8 SWS angeboten. Ggf. können hiervon 2 SWS durch geeignete Formen des selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden. In diesem Fall sind entsprechende Leistungen durch den Lernenden zu dokumentieren. Diese Stufen haben eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, die in den Zertifikaten der einzelnen Stufen dokumentiert werden.

## **§ 3 Ausbildungsziele**

(1) Die allgemeinen Ausbildungsziele leiten sich aus den Anforderungen der kommunikativen Praxis ab:

- Befähigung zu schriftlicher und mündlicher allgemein-, wissenschafts- bzw. fachsprachlicher Kommunikation
- Kenntnis wichtiger (Wissenschafts-/Fach-)Textsorten (rezeptiv und produktiv) und ihrer funktionalen und strukturellen Textmerkmale und
- Kenntnis soziokultureller Besonderheiten (insbesondere des jeweiligen wissenschaftlichen/fachlichen Kommunikationsbereiches).

(2) Für die einzelnen Fertigungsstufen gelten folgende Ausbildungsziele:

Mit dem erfolgreichen Abschluss der UNLcert® - Stufe Basis verfügen die Absolventen über einen ausbaufähigen allgemeinsprachlichen Grundwortschatz und beherrschen einfache grammatische Strukturen und Satzmuster. Sie kennen die wichtigsten orthographischen und phonetischen Normen der Fremdsprache und sind mit der Nutzung zweisprachiger Wörterbücher vertraut. In ausgewählten Situationen, die sich auf ihr unmittelbares Lebensumfeld beziehen, sind die Absolventen– bei Verwendung von Standardsprache und gegebenenfalls der Unterstützung kooperativer Gesprächspartner – in der Lage, geschriebenen und gesprochenen

Texten erwartbare Informationen zu entnehmen. In Standardsituationen können sie mündlich und schriftlich unter der Verwendung einfacher Konstruktionen und auswendig gelernter Satzmuster und gegebenenfalls der Unterstützung kooperativer Gesprächspartner kommunizieren. Sie sind für interkulturelle Gegebenheiten sensibilisiert, mit wichtigen landeskundlichen Aspekten des Sprachraums vertraut und haben individuelle Lernstrategien für die weitere Beschäftigung mit der Fremdsprache entwickelt.

Die UNlcert® - Stufe Basis orientiert sich am Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der UNlcert® -Stufe I verfügen die Absolventen über ausbaufähige Grundkenntnisse in der Fremdsprache. Sie sind mit der Nutzung ein- und zweisprachiger Wörterbücher vertraut. In ausgewählten allgemeinsprachlichen Situationen sind sie – bei Verwendung der Standardsprache – in der Lage, den wesentlichen Inhalt gesprochener und geschriebener Texte zu erfassen. Sie können sich mündlich und schriftlich ausdrücken – ungeachtet mehr oder minder häufiger lexikalischer und grammatischer Fehler und stilistischer Normverstöße. Sie sind mit grundlegenden interkulturellen Gegebenheiten vertraut. Sie haben ein Niveau erreicht, das ihnen erlaubt, ihre eigenen Fähigkeiten, Stärken und Schwächen kritisch einzuschätzen. Davon ausgehend haben sie eine für die weitere intensive Beschäftigung mit der Fremdsprache individuelle Lernstrategie entwickelt. Die UNlcert® -Stufe I orientiert sich an der Stufe B1 (Threshold) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die UNlcert® -Stufe II baut auf den allgemeinsprachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten der UNlcert® -Stufe I auf und orientiert sich an den konkreten sprachlichen Bedürfnissen der Studierenden in Studium und Beruf. Erfolgreiche Teilnehmer haben ihre allgemeinsprachlichen Lexikkenntnisse vertieft bzw. in der fachbezogenen Ausbildung einen allgemeinwissenschaftlichen und fachbezogenen Grundwortschatz erworben. Sie verfügen über solide grammatische Kenntnisse. Sie sind befähigt, zu allgemeinsprachlichen bzw. fachbezogenen Themen zu kommunizieren, wobei sie sprachliche Lücken durch Nachfragen, Umschreiben etc. zu kompensieren wissen. Sie haben es gelernt, (Fach-) Wörterbücher und andere Nachschlagewerke bei der Auswertung von (Fach-)Literatur zweckdienlich einzusetzen. Die UNlcert® -Stufe II ist die erste Mobilitätsstufe für einen Studien- bzw. Arbeitsaufenthalt im Land der Zielsprache. Die UNlcert® -Stufe II orientiert sich an der Stufe B2 (Vantage) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die Absolventen der UNlcert® -Stufe III erfüllen auf hohem Niveau die sprachlichen Anforderungen eines Studien- bzw. Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache und in einem mehrsprachigen, internationalen Berufskontext. Die UNlcert® -Stufe III bildet damit die empfohlene Mobilitätsstufe. Erfolgreiche Teilnehmer verfügen über einen umfangreichen allgemeinen und fachbezogenen Wortschatz. Ihr Sprachgebrauch ist situationsadäquat und flüssig. Auftretende sprachliche Verstöße beeinträchtigen die Kommunikation nicht wesentlich. Die Teilnehmer sind mit Aufbau und Normen einer Reihe relevanter Wissenschafts- und Fach-Textsorten vertraut. Sie kennen landeskundliche Besonderheiten des Zielsprachenlandes, die für einen Studien- und Arbeitsaufenthalt in Regionen, in denen die Zielsprache gesprochen wird, relevant sind. Sie haben ein Niveau erreicht, das ihnen das weitere selbständige und gewinnbringende Erlernen der

Fremdsprache ermöglicht. Die UNlcert® -Stufe III orientiert sich an der Stufe C1 (Effective Operational Proficiency) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung**

(1) An der Ausbildung können Studierende und Mitarbeiter der Universität Leipzig und kooperierender Einrichtungen teilnehmen.

(2) Die Teilnahme an den Kursen der UNlcert® -Stufen I, II und III setzt einen entsprechenden Leistungsnachweis entweder in Form des Zertifikats der jeweils vorausgegangenen Ausbildungsstufe oder in Form eines Einstufungstests voraus. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen verantwortlich ist. Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

- der Direktor des Sprachenzentrums
- ein Sprachbereichsleiter
- eine weitere Lehrkraft des Sprachenzentrums.

Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Der Prüfungsausschuss wählt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Prüfer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Sprachlehrer einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen**

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss Studierender oder Mitarbeiter der Universität Leipzig bzw. einer kooperierenden Einrichtung sein.
- Er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggfs. Fachrichtung über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Diese werden in der Regel durch den Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Auf allen Stufen

müssen in der Regel mindestens 75 % der gehaltenen Lehrveranstaltungen besucht worden sein.

(2) Der Bewerber darf die betreffenden Prüfungen nicht schon endgültig nicht bestanden haben.

## **§ 7 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Termine.

## **§ 8 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungen streben an, ein ausgewogenes Bild der fremdsprachlichen Kompetenz der Prüfungsteilnehmer in den Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen zu erhalten. Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und sind in Abhängigkeit von der entsprechenden Niveaustufe zu spezifizieren.

### **1. Schriftliche Prüfungen**

#### **a) Prüfungsleistung Leseverstehen**

Der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, einem schriftlichen (Wissenschafts- bzw. Fach-) Text Informationen zu entnehmen und diese zu verarbeiten. Die Benutzung von Wörterbüchern und anderen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

#### **b) Prüfungsleistung Schreiben**

Der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, einen kohärenten und kohäsiven Text unter Einhaltung der (wissenschafts-/fach-) textsortenspezifischen Merkmale zu verfassen. Die Benutzung ein- und zweisprachiger Wörterbücher ist gestattet.

### **2. Mündliche Prüfungen**

#### **a) Prüfungsleistung Hörverstehen**

Der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, einem allgemeinsprachlichen bzw. wissenschafts-/ fachbezogenen Hörtext Informationen zu entnehmen und diese zu verarbeiten. Die Benutzung von Wörterbüchern und anderen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

#### **b) Prüfungsleistung Sprechen**

Überprüft wird die Fähigkeit, in einem (hochschul- oder fachbezogenen) Gespräch sprachlich-kommunikativ adäquat zu reagieren.

Prüfungsaufbau: fremdsprachige schriftliche Vorgabe (z. B. in Form eines Zitats, einer graphischen Darstellung), die die Grundlage für eine Zusammenfassung, Interpretation oder Wertung und ein weiterführendes Gespräch bildet (monologisches und dialogisches Sprechen). Zusätzlich zur Prüfung wird eine Vorbereitungszeit gewährt. Sie entspricht i. d. R. etwa der Dauer der Prüfung für die jeweilige Stufe. Ein- und zweisprachige Wörterbücher sind nur auf der Stufe I zugelassen.

Die Prüfungsdauer (Minuten) für fachübergreifende und fachbezogene Prüfungen gestaltet sich wie folgt:

	Lesen	Schreiben	Hören	Sprechen	Gesamt
Basis:	30	30	30	10	100
I:	40	30	40	10	120
II:	50	40	50	15	155
III:	50	80	50	20	200

## § 9 Bewertung

(1) Die allgemeinen Prüfungsaufgaben und die Ergebnisse der Prüfungen werden in einem Prüfungsprotokoll dokumentiert.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern bewertet.

(3) Die Prüfungsleistung Sprechen wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der mindestens zwei Mitglieder angehören. Sie entscheiden über die Bewertung der Leistung nach gemeinsamer Beratung.

(4) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden in einem separaten Protokoll festgehalten.

(5) Alle Prüfungsleistungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein, die auf eine der unten aufgeführten Noten gerundet wird. Bei einem Grenzwert ("50" nach dem Komma) wird dem Prüfungskandidaten die bessere Notenstufe zugebilligt.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen die Note 4,0 oder besser erreicht worden ist. Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in einem Prüfungsteil können nicht durch bessere Leistungen in anderen Teilen kompensiert werden.

(8) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

1,0 1,3 ---	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7 4,0 ---	ausreichend	eine Leistung, die den Mindestanforderungen entspricht
4,3 4,7 5,0	ungenügend	eine nicht ausreichende Leistung

(9) Gegen belastende Entscheidungen kann der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sprachenzentrum der Universität Leipzig einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

(10) Jeder Prüfungsteilnehmer hat nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres das Recht, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(11) Über die Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Zertifikate**

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Auf der Vorderseite wird auf Deutsch und in der geprüften Fremdsprache ausgewiesen

- die Sprache
- die Ausbildungsstufe
- die fachliche Ausrichtung (für die UNlcert® -Stufen II und III)
- die erreichten Noten in den einzelnen Prüfungsleistungen
- die Gesamtnote/das Prädikat und
- die verbale Beschreibung der zertifizierten sprachlichen Kompetenzen gemäß dem GER.

Auf der Rückseite des Zertifikates wird die Stufe auf Deutsch und Englisch sowie in der geprüften Fremdsprache beschrieben.

(2) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Prüfer unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung muss dem Prüfungsausschuss vom Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Tritt der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Berechtigung der geltend gemachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Anerkennung der Gründe kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin ablegen, spätestens aber innerhalb eines Jahres. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

(4) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn sich Bewerber nicht zugelassener Hilfsmittel bedienen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören. Der Bewerber hat das Recht, gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einzulegen.

(5) Mängel und Störungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei einem Mitglied der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

## § 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Dabei werden bestandene Prüfungsleistungen angerechnet.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich.

## § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom Oktober 2019 außer Kraft.

(2) Die Ordnung wird auf den Internetseiten des Sprachenzentrums veröffentlicht.

Anhang:

**Reakkreditierungszeitraum: 01.10.2021 - .....**

Zahlen = SWS pro Stufe

<b>UNiCert®- Stufe</b>	<b>Basis</b>	<b>I</b>	<b>II allg.</b>	<b>II fachbezogen</b>	<b>III allg.</b>	<b>III fachbezogen</b>
Arabisch	16	–	–	–	–	–
Englisch	–	–	–	8	–	8
Französisch	–	12	8	8	8	–
Italienisch	–	12	8	–	8	–
Polnisch	12	8	12	–	–	–
Portugiesisch	–	12	–	–	–	–
Rumänisch	–	10	–	–	–	–
Russisch	12	6	12	–	–	–
Spanisch	–	12	8	–	8	–
Tschechisch	12	8	12	–	–	–